

Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Schützenvereins Musterdorf und Umgebung e.V. umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2 Grundsätze

Die Schützenjugend im Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenvereins Musterdorf und Umgebung e.V. selbst.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck

Die Schützenjugend im Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V. will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln, sowie die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft und befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der Schützenjugend im Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V. sind

die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand

§ 5 die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Schützenjugend im Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Generalversammlung statt, sie ist zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendvorstands gefassten Beschlusses einzuberufen

Schützenverein Musterdorf und Umgebung e.V.

(2)

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt

Die Wahl des Vereinsjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 10 Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den Vereinsjugendleiter beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Jugendsprecher beginnt das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres und endet mit Vollendung des 20. Lebensjahres

§ 6 der Jugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter
- seinen Stellvertretern
- den Jugendausbildern der einzelnen Sparten (Gewehr/Pistole, Spielmannszug, Bogengruppe etc.)
- 1 (oder mehreren) Beisitzer
- einem Jugendsprecher, einer Jugendsprecherin und deren Stellvertreter, die bei der Wahl höchstens 18 Jahre alt sein dürfen.

Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.

Der Vereinsjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes, er vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.

Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

Seine Sitzungen finden nach Einladung durch den Vereinsjugendleiter je nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung geändert werden